

Satzung des Vereins Gebäudeenergieberater Saarland e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Gebäudeenergieberater Saarland“, kurz GEB Saar. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung lautet der Name „Gebäudeenergieberater Saarland e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist, einen verbrauchsreduzierenden und umweltschonenden Umgang mit Energie im Saarland zu fördern und zu unterstützen. Zu diesem Zweck werden die Mitglieder auf dem Gebiet der Gebäudeenergieberatung geschult.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein kann Arbeitskreise bilden, die zur Beratung spezieller Fragen und Probleme zusammenkommen. Einzelheiten der Aufgabengebiete werden vom Vorstand festgelegt. Die Tätigkeit der Arbeitskreise hält sich an die Zielsetzung der Satzung.
6. Zur Erreichung des Vereinszwecks kann der Verein Mitglied bei Vereinigungen, Verbänden oder Organisationen werden.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Saarland zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Natürliche und juristische Personen können Mitglied werden, wenn sie die Ziele des Vereins unterstützen. Es wird unterschieden zwischen aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die im Sinne der Geschäftsordnung qualifiziert sind. Fördermitglieder sind juristische Personen wie z.B. Institutionen, Firmen, Vereine, Verbände etc.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.

3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Ein Einspruch kann beim Vorstand innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses eingereicht werden. Die Entscheidung über den Ausschluss wird in einem angemessenen Zeitraum getroffen, spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags für aktive Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Höhe des Beitrags für Fördermitglieder wird in der Geschäftsordnung festgelegt.
2. Für Veranstaltungen können Gebühren erhoben werden, die der Vorstand festlegt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen sowie Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu richten.
2. Jedes aktive Mitglied hat das Recht, in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme abzustimmen.

3. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a. Vorsitzenden
 - b. Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Schriftführer
 - d. Schatzmeister

Der Vorstand kann Referenten ernennen, die bei Zustimmung der Mitgliederversammlung im Einzelfall ebenfalls Mitglieder des Vorstands werden. Mitglieder des Vorstandes können ausschließlich aktive Mitglieder sein.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Lediglich der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende sind alleinvertretungsberechtigt. Der Schatzmeister ist berechtigt, den Verein mit dem Vorsitzenden oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden zu vertreten. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung entlastet.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Für Beschlüsse reicht die einfache Mehrheit.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins. Er wird dabei von den übrigen Vorstandsmitgliedern unterstützt. Der Vorsitzende vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach innen und außen. Im Falle seiner Verhinderung führt der Stellvertretende Vorsitzende die Geschäfte.
2. Der Vorstand erstellt und beschließt die Geschäftsordnung mit 2/3 Mehrheit.
3. Der Schatzmeister wickelt vereinsintern die mit der Kassenführung zusammenhängende Tätigkeit ab. Der Schatzmeister legt der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vor.
4. Der Schriftführer führt über alle Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll. Jedes Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse

1. Der Vorsitzende beruft Sitzungen und Versammlungen ein, leitet sie und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er wird hierbei im Verhinderungsfalle vom Stellvertretenden Vorsitzenden und von weiteren Mitgliedern des

Vorstandes unterstützt. Für bestimmte Aufgaben kann er weitere Personen hinzuziehen.

2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen.
3. Über eine Vergütung der Vorstandstätigkeit beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Nachgewiesene Auslagen zur Erfüllung der Vereinsziele können ersetzt werden.

§ 11 Wahlen und Amtsdauer

1. Die Amtsdauer des Vorstands wird auf 4 Jahre festgelegt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein enden auch das Amt des Vorstandsmitgliedes und alle weiteren Vereinsämter.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen oder ein anderes Vorstandsmitglied mit seinen Aufgaben betrauen. Ein neues Mitglied des Vorstandes muss auf der dem Ausscheiden folgenden Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Vorstand und den weiteren Mitgliedern des Vereins.
2. Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder.
3. Mindestens jedes zweite Geschäftsjahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich oder per E-Mail einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.
4. Die Mitgliederversammlung hat über alle Tagesordnungspunkte zu beschließen, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen aktiven Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.
5. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt geheim. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes können, sofern keiner der jeweiligen Kandidaten Einwände hat, per Akklamation gewählt werden. Bei allen Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder, bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Ergibt dieser zweite Wahlgang wiederum Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
6. Die Mitgliederversammlung stimmt über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes ab.

7. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und nicht dem Verein angehören müssen. Die Kassenprüfer überprüfen den Kassenbericht des Schatzmeisters und berichten der Mitgliederversammlung über ihre Prüfung.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn sie vom Vorstand beschlossen oder wenigstens von einem Drittel der Mitglieder beantragt wird.
9. Eine Satzungsänderung erfordert eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
10. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der aktiven Mitglieder anwesend sind. Sind weniger aktive Mitglieder anwesend, wird eine zweite Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist mit weniger als einem Viertel der aktiven Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 13 Beirat

1. Zur Unterstützung der Arbeit des Vereins sowie seiner Ziele und Aufgaben kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung ein Beirat gebildet werden. Über die Zusammensetzung und die Zahl der Beiratsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
2. Die dem Beirat angehörenden Personen brauchen nicht Mitglieder des Vereins zu sein. Sie haben bei der Teilnahme an Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen lediglich beratende Stimme.

§14 Auflösung

1. Der Verein kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Anträge auf Auflösung des Vereins sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Sie sind den Mitgliedern mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
2. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten den Beschluss zur Auflösung fassen.
3. Im Falle einer Auflösung des Vereins sind die Mitglieder verpflichtet, die Beiträge bis zu Ende des laufenden Geschäftsjahres weiter zu entrichten.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
5. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an das Saarland (§2 Abs. 7).

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 29.10.2003 beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 20.03.2007 geändert.